

## **Benutzungssatzung für das Bürgerheim Päse**

vom 15. Februar 2019

### **§ 1 Gegenstand und Zweck**

- 1) Das Bürgerheim Päse einschließlich seiner Grillhütte und Grillplatz (Grill) ist Eigentum der Gemeinde Meinersen und wird vom Trägerverein Bürgerheim Päse und Bauernschaft, im Folgenden Trägerverein genannt, verwaltet.
- 2) Der Trägerverein kann auf Antrag Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen das Bürgerheim sowie die Grillhütte und Grillplatz (Grill) zu sportlichen, kulturellen und geselligen Zwecken zur Verfügung stellen.
- 3) Darüber hinaus steht das Bürgerheim sowie dessen Grillhütte und Grillplatz (Grill), auf Antrag privaten Nutzern ab dem 21. Lebensjahr zur Verfügung.

### **§ 2 Benutzungsgrundsätze**

- 1) Für die regelmäßige Benutzung der Einrichtung durch den in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Personenkreis sind im Einvernehmen mit dem Trägerverein Benutzungspläne aufzustellen. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht mehr erforderlich. Der Trägerverein kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen.
- 2) Veranstaltungen sind rechtzeitig beim Trägerverein terminlich zu bestellen.
- 3) Für eventuell notwendige sonstige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse (z.B. GEMA) hat der Veranstalter Sorge zu tragen.

### **§ 3 Hausrecht**

- 1) Das Hausrecht für die Gemeinde Meinersen übt der Trägerverein aus. Den Anweisungen des Trägervereins ist Folge zu leisten.
- 2) Der Trägerverein überwacht, dass die Anlagen nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt, nicht verändert oder verschmutzt und die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

### **§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen**

- 1) Die Benutzer der Einrichtung sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet.
- 2) Der in § 1 Abs. 2 und 3 genannte Personenkreis übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, dass das Gebäude nur im Rahmen dieser Satzung benutzt wird und dass Beschädigungen der Räume und der darin befindlichen

Geräte und Gegenstände unterbleiben. Dennoch eingetretene Schadensfälle sind unverzüglich dem Trägerverein zu melden.

- 3) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Personen bzw. die Veranstalter in voller Höhe.
- 4) Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Einrichtung zuletzt benutzt hat. Der Trägerverein stellt die Kosten für die Instandsetzung in Rechnung.
- 5) Die Benutzer der Einrichtung sind verpflichtet, vor Beginn einer Veranstaltung die Räume und alle Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und etwaige Schäden und Mängel sofort dem Trägerverein zu melden.

### **§ 5 Veranstaltungen**

- 1) Die Veranstalter haben dem Trägerverein den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit dieser evtl. zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. a. dürfen nur mit Genehmigung des Trägervereins angebracht werden. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken usw. in die Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Die Dekoration, Aufbauten und dergleichen sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten vollständig zu entfernen.
- 2) Geschirr, Gläser, Besteck u. ä. sind nach Gebrauch sauber und trocken zurückzustellen. Die Tische und Stühle sind zu reinigen und, wenn nicht anders vereinbart, auf den dafür vorgesehenen Trägern wieder zu stapeln. Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind nach der Veranstaltung vom Benutzer besenrein zu übergeben. Unabhängig davon erfolgt durch den Trägerverein die Endreinigung, für die eine in der Gebührenordnung festgelegte Gebühr erhoben wird. Wenn bei der Übergabe trotzdem eine grobe Verschmutzung festgestellt wird, werden zusätzliche Reinigungskosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- 3) Bewegliche Gegenstände dürfen nicht mitgenommen werden. Für die Mitnahme übriggebliebener Speisen sind eigene Gefäße mitzubringen.
- 4) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- oder Feuerwache ist Sache des Veranstalters.

### **§ 6 Gebühren**

- 1) Die Benutzer haben für die Nutzung und für die Durchführung von Veranstaltungen und Feiern eine Gebühr auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des geschlossenen Vertrages gültigen Gebührenordnung des Trägervereins zu entrichten. Grundlage der Nutzung ist der Nutzungsvertrag.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

- 2) Der Trägerverein überlässt den in § 1 Abs. 2 genannten Nutzern das Bürgerheim Päse (einschl. Anlagen, Einrichtungen und Geräte) zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Die Benutzer, die gemäß § 4 Abs. 5 vor der Benutzung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit verpflichtet sind, haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 3) Den Benutzern, Zuschauern und Teilnehmern gegenüber übernimmt der Trägerverein keine Haftung für im Gebäude, auf dem Gelände oder auf den Parkplätzen abhanden kommende oder beschädigte Gegenstände (z.B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen sowie der Fahrzeugabstellplätze besteht nicht.
- 4) Alle Nutzer stellen den Trägerverein von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge in den Räumen und Anlagen stehen. Gleichzeitig verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Trägerverein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Trägerverein und die Gemeinde Meinersen als Eigentümer sowie deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägervereins als Grundstücksnutzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

### **§ 8 Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- 1) Nach 22.00 Uhr sind Türen und Fenster geschlossen zu halten. Das gilt besonders bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Plattenspielern, Tonbandgeräten oder sonstigen Abspielgeräten.
- 2) Auf dem Grundstück ist ebenfalls ab 22.00 Uhr jeder Lärm zu vermeiden.
- 3) Das Rauchen ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Niedersächsisches Nichtraucherschutzgesetz (Nds. NiRSG vom 12. Juli 2007)) im gesamten Gebäude untersagt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am 15. Februar 2019 in Kraft und ersetzt die Benutzungssatzung vom 3. März 2017.